



Datenschutzreglement; Genehmigung

Antrag:

Die Synode beschliesst vorbehältlich eines Referendums das Datenschutzreglement gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

I. Ausgangslage

<i>LKG:</i>	Art. 18–21 Indir. Änderungen KDSG (Art. 2, 18, 25, 33, 33a und 37)	
<i>Vortrag:</i>	S. 33–37, 52–54	<i>Bericht:</i> S. 20–26

Mit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes werden die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten (Bezirke) unmittelbar den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern unterliegen. Institutionell geht damit die Verpflichtung einher, eine unabhängige kirchliche Datenschutzaufsichtsstelle einzurichten. Diese trägt u.a. die Verantwortung dafür, dass das Register der kirchlichen Datensammlungen in korrekter Weise geführt wird.

Nach dem Landeskirchengesetz können die Landeskirchen für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren.¹ Mit den neuen Aufgaben, die an die Landeskirchen herangetragen werden, ergibt sich ein gesteigerter Bedarf nach kirchlichem Datenverkehr. Da besonders schützenswerte Daten betroffen sind, hält das Landeskirchengesetz hierfür eine Rechtsgrundlage bereit.²

II. Allgemeine Erwägungen

Mit dem neuen Datenschutzreglement soll der kirchliche Datenaustausch begünstigt werden. Das neue Regelwerk stellt daher Rechtsgrundlagen für verschiedene Formen der Datenbearbeitung und für den Betrieb von kirchlichen Datenbearbeitungssystemen bereit.

¹ Art. 21 Abs. 1 LKG.

² Art. 21 Abs. 2 LKG.

Die Bezirke sollen soweit wie möglich von den neuen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes entlastet werden. Sofern sie nicht als Körperschaft des bernischen Gemeinderechts konstituiert sind, müssen sie daher nicht über eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle verfügen: Die Datenschutzaufsichtsstelle der Landeskirche soll die entsprechenden Aufgaben übernehmen. Auch beim aufwändigen Führen des Registers der Datensammlungen wird eine Lösung angestrebt, die operativ bei den gesamtkirchlichen Diensten zentralisiert ist. Die zuständige Stelle in der Kirchenkanzlei wird indes auf Unterstützung durch die betroffenen Bezirke angewiesen sein.

Im Interesse eines schonenden Umgangs mit kirchlichen Ressourcen soll darauf verzichtet werden, innerhalb der landeskirchlichen Strukturen eine neue Stelle für Datenschutzaufsicht aufzubauen.

III. Regelungsvorschlag

a) Formelles

Religionsbezogene Daten wie die Konfessionszugehörigkeit sind besonders schützenswert, weswegen ihre Bearbeitung im Regelfall als weitgehender Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt. Das neue Datenschutzreglement stellt hier eine formell-gesetzliche Grundlage bereit, welche die Bearbeitung religionsbezogener Daten rechtlich ausreichend abstützen vermag. Gemäss den Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung muss zudem auch die Datenschutzaufsichtsstelle in einem Reglement geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund kann auf den Erlass eines neuen Reglements über den Datenschutz nicht verzichtet werden.

b) Materielles

Das Datenschutzreglement regelt die Bearbeitung von Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, das Register der Datensammlungen, die Datenschutzaufsicht und die Gebühren. Es enthält Bestimmungen, welche den Datenfluss innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erleichtern. Angaben zur Taufe und zu Kasualien sowie Unterlagen der Synode und der Bezirkssynoden sollen auch im Internet bekanntgegeben werden dürfen, sofern dies von den betroffenen Personen nicht untersagt worden ist. Unter einschränkenden Voraussetzungen können auch Listenauskünfte erteilt werden. Ausserdem wird das Betreiben von bestimmten Datenbearbeitungssystemen ermöglicht.

Als Aufsichtsstelle für den Datenschutz wirkt in den Kirchgemeinden in der Regel die von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Rechnungsprüfungskommission.³ Die im Entwurf des Datenschutzreglements vorgeschlagene Lösung orientiert sich demgegenüber nach dem Modell der Stadt Biel: Hier wirkt ein «externer Datenschutzdelegierter», der für vier Jahre vom Stadtrat gewählt und administrativ durch das Ratssekretariat (z.B. beim Führen des Registers der Datensammlungen) unterstützt wird.⁴ Vorausgesetzt ist aber, dass die Mandatierung der oder des externen Beauftragten durch eine Instanz erfolgt, die von der Exekutive unabhängig ist. In den spezifischen Verhältnissen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bietet es sich an, diese Aufgabe der synodalen Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu übertragen. Die GPK hat hierzu am 2. Mai 2018 ihre Zustimmung erklärt. Damit wird ein Modell vorgeschlagen, das vergleichbar ist mit der Befugnis der Finanzkommission hinsichtlich des Beizugs einer externen Revisionsstelle.⁵ Der Synode wird jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Datenschutzaufsichtsstelle zu erstatten sein.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden in der beiliegenden Synopse im Einzelnen erörtert.

³ Vgl. Art. 13 lit. c und Art. 33 Muster-Organisationsreglement der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für Kirchgemeinden.

⁴ Vgl. Art. 10 Datenschutzreglement vom 16. Mai 2013 (SGR 152.04) und Art. 32 Abs. 4 Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 101.1).

⁵ Vgl. Art. 34 Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110).

IV. Weitere Bemerkungen

Da die kirchlichen Bezirke Oberaargau, Bern-Stadt und Solothurn gemeinderechtliche Körperschaften bilden (Gemeinde- bzw. Zweckverband; Gesamtkirchgemeinde), bestehen ihnen gegenüber gewisse Besonderheiten. So haben sie aufgrund der kantonalen Vorgaben ein eigenes Register über die Datensammlungen zu führen. Sie müssen demnach nicht in das zentrale Register der Landeskirche eingebunden werden. Ausserdem kann ihnen gegenüber die oder der externe Delegierte für Datenschutz keine Aufsicht ausüben.

Der Synodalrat

Beilage: Synopse